

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an den
Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg–Schweinfurt, Fachhochschule
Aschaffenburg und Fachhochschule Coburg
(SPO M EI)
vom 10.10.2007
in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.02.2009**

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlassen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg–Schweinfurt Fachhochschule Aschaffenburg und Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den gemeinsamen Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg–Schweinfurt, Fachhochschule Aschaffenburg und Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) und in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

(1)¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eigenständige, wissenschaftlich fundierte Projektarbeit auf den Gebieten der Elektro- und Informationstechnik sowie verwandter Fachrichtungen. ²Dabei sollen analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten der Studierenden gefördert und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden.

(2)¹Das Studium wird durch eine zusammenhängende Projektarbeit geprägt, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der beteiligten Fakultäten integriert ist, um Aktualität zu sichern und die spezifischen Stärken der Fakultäten zu nutzen. ²Wissenschaftliche Tiefe wird durch aufeinander aufbauende Projektmodule erreicht. ³Die Masterarbeit ist Bestandteil des abschließenden Projektmoduls und hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit, sie soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des Kandidaten zeigen.

(3)¹Die Studierenden werden in allen Phasen durch den betreuenden Hochschullehrer und durch Seminare intensiv angeleitet. ²Das Projekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit. ³Projektbegleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.

(4) Ingenieurwissenschaftliche, informationstechnische oder naturwissenschaftliche Vertiefungen werden durch Vorlesungsmodule in Zusammenarbeit mit einer Universität vermittelt, um eine theoretische Basis zu schaffen, die auch eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht.

(5) Wahlpflichtmodule dienen der Erweiterung des technologischen und des interdisziplinären Wissens.

§ 3 Hochschulübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg–Schweinfurt (in der Fakultät Elektrotechnik), Fachhochschule Aschaffenburg (in der Fakultät Ingenieurwissenschaften) sowie Fachhochschule

Coburg (in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik) führen den Studiengang gemeinsam durch, um Ressourcen zu bündeln, Synergien zu nutzen, besondere Profile einzubringen, eine weiträumige flächendeckende Versorgung zu bieten und um den Studierenden ein breites fachliches Angebot mit hohem Anspruch und spezifischen Stärken zur Verfügung zu stellen.

(2)¹Die Zusammenarbeit manifestiert sich in einer gemeinsamen Prüfungskommission, in gemeinsamen Seminaren und in einem breiten und hochwertigen gemeinsamen Angebot an Projektthemen und Vorlesungen, die sich aus den lokalen Stärken der beteiligten Fakultäten ergeben. ²Ein weiteres Moment hochschulübergreifender Zusammenarbeit ist die Mitwirkung von Universitätsprofessoren in der Prüfungskommission nach § 4 Abs.2 sowie verpflichtende Vorlesungen an einer Universität.

(3)¹Der Studierende wird an der Hochschule eingeschrieben, an der die Projektmodule absolviert werden. ²Der Abschlussgrad wird von den Hochschulen nach § 1 Satz 1 gemeinsam verliehen.

(4) Die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt, soweit sie noch nicht in dieser Satzung festgelegt ist.

§ 4 Gemeinsame Prüfungskommission, Qualitätssicherung

1) Die beteiligten Fakultäten bilden eine gemeinsame Prüfungskommission, der neben den allgemein festgelegten Aufgaben auch die nachfolgend beschriebene Qualitätssicherung obliegt und die den Studienbetrieb in den beteiligten Fakultäten überwacht.

(2)¹Die Fakultätsräte Elektrotechnik (Schweinfurt), Elektrotechnik und Informatik (Coburg) sowie Ingenieurwissenschaften (Aschaffenburg) bestimmen je zwei Mitglieder der gemeinsamen Prüfungskommission. ²Ein weiteres Mitglied, das Hochschullehrer an einer Universität, Technischen Hochschule oder Technischen Universität sein muss, wird von der Prüfungskommission vorgeschlagen und durch die Fakultätsräte berufen.

(3)¹Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. ²Im Kreis der Vorsitzenden sollen alle beteiligten Fakultäten vertreten sein.

(4)¹Die gemeinsame Prüfungskommission nimmt auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr, mit Ausnahme der Behandlung von Rechtsbehelfen. ²Insbesondere obliegt ihr auch die Festlegung und Bekanntgabe des gemeinsamen Prüfungszeitraums für die Projektmodule I und II sowie der Termine zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen. ³Der gemeinsame Prüfungszeitraum für die Projektmodule I und II kann im rechtlich zulässigen Rahmen auch außerhalb der von den einzelnen Hochschulen festgelegten Prüfungszeiträume liegen.

(5) Für Einzelentscheidungen sind Delegationen möglich.

(6) Die gemeinsame Prüfungskommission wird durch die Prüfungsämter der beteiligten Hochschulen unterstützt.

§ 5 Eignungsfeststellung, Zulassung

(1) Die Eignung des Bewerbers wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen festgestellt:

1. Der Bewerber muss einen einschlägigen, für die Projektdurchführung geeigneten Studienabschluss einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss auf den Gebieten der Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik oder verwandter Fachrichtungen besitzen. Dabei muss der einschlägige Studiengang mindestens sieben Semester mit einem Gesamtumfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) umfassen. Fehlende Studienleistungen sind zu Beginn des Masterstudiums nachzuholen.
2. Der Studienabschluss nach Nr.1 muss mit der Note 2,5 oder besser bewertet worden sein.
3. Der Bewerber muss durch Bestehen einer Eignungsprüfung seine besondere Begabung und Eignung für das gewählte Projektthema nachweisen. Die Eignungsprüfung ist eine Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs (Kolloquiums) über projektbezogene fachliche Fragen. Dazu sind von der Prüfungskommission zwei Prüfer zu bestellen, von denen einer der Aufgabensteller nach § 9 Abs.1 sein muss.

(2)¹Studienbewerber müssen sich mit dem Antrag auf Zulassung gleichzeitig um ein verfügbares Projektthema nach § 9 Abs.3 und 4 bewerben. ²Zuvor ist ein Beratungsgespräch mit dem Aufgabensteller nach § 9 Abs.1 zu führen.

(3) Feststellung der Eignung sowie Zulassung eines Studienbewerbers erfolgen durch die Prüfungskommission unter Beteiligung des Aufgabenstellers.

(4)¹Die Zulassung erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gegeben sind. ²Erfüllen mehrere Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für dasselbe Projektthema, wird der Bewerber mit der besten auf das Projekt bezogenen Eignung zugelassen.

(5) Die Ausgabe eines Projektthemas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenz- und bewertbar ist.

§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern. ²Die Masterprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein. ³Überschreiten Studierende diese Frist um mehr als drei Semester gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Über Anträge auf Fristverlängerung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 RaPO entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission.

(2) ¹Während der gesamten Studiendauer wird eine Projektarbeit in Form aufeinander aufbauender Projektmodule durchgeführt, die Masterarbeit ist Bestandteil des abschließenden Projektmoduls. ²Die Projektmodule beinhalten auch die Master-Seminare. ³Vorlesungsmodule dienen der ingenieurwissenschaftlichen, informationstechnischen bzw. naturwissenschaftlichen, der technologischen und der interdisziplinären Vertiefung.

(3)¹Absolventen eines einschlägigen grundständigen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, entsprechend 240 Leistungspunkten (ECTS), können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen bis zu 10 Leistungspunkten (ECTS) und Arbeitsleistungen aus zusammenhängenden Abschluss- und Projektarbeiten bis zu 20 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet werden. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung anrechnungsfähig.

§ 7 Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

§ 8 Studienplan, Anlagen

(1) Die beteiligten Fakultäten erstellen unter der Federführung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen gemeinsamen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums sowie die gemeinsamen Veranstaltungen im Einzelnen ergeben.

(2)¹Der Studienplan wird von den Fakultätsräten beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Regelungen, die nur einen Standort betreffen, sind als Anlage zum Studienplan von dem örtlich zuständigen Fakultätsrat zu beschließen und in allen beteiligten Hochschulen hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(3) Der Studienplan und die Anlagen enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und
5. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Wahlpflichtmodule bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studierenden durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 9 Projektthemen, Projektmodule, Seminar

- (1) Projektthemen werden von den Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten vorgeschlagen (Aufgabensteller).
- (2)¹Über die Zulassung der vorgeschlagenen Themen entscheidet die Prüfungskommission. ²Das universitäre Kommissionsmitglied hat ein Vetorecht.
- (3) Genehmigte Projektthemen bilden den Katalog der verfügbaren Projektthemen (Projektpool).
- (4) Der Aufgabensteller nach Absatz 1 ist für die Projektbetreuung verantwortlich.
- (5)¹Das Studium umfasst drei aufeinander aufbauende Projektmodule mit einer Dauer von jeweils sechs Monaten, die Module bestehen jeweils aus dem Masterseminar und aus der Projektarbeit bzw. der Masterarbeit. ²Der Umfang des Masterseminars, der Projektarbeit und der Masterarbeit ist in Anlage 1 festgelegt. ³Die Masterarbeit ist Bestandteil des dritten Projektmoduls (Abschlussmodul).
- (6) Der Beginn des ersten Projektmoduls wird vom Aufgabensteller im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.
- (7) Die Studierenden berichten im Master-Seminar regelmäßig über ihre Projektarbeiten.
- (8) ¹Zum Abschluss der Projektmodule I und II ist dem Betreuer jeweils eine ausführliche schriftliche Dokumentation vorzulegen, die die Ausgangssituation, den Lösungsweg und die Ergebnisse darstellt. ²Diese Dokumentation ist Zulassungsvoraussetzung zu den mündlichen Projektmodulprüfungen I und II sowie Voraussetzung für den Beginn des folgenden Projektmoduls. ³Die Dokumentation ist nochmals in der zugehörigen mündlichen Prüfung vorzulegen, zu diskutieren und bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (9) Die mündlichen Projektmodulprüfungen I und II finden in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Projektphase statt, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Prüfungszeitraums.

§ 10 Masterarbeit, Vortrag

- (1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Masterseminar III das dritte und abschließende Projektmodul.
- (2)¹Die Masterarbeit muss den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit aufweisen und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des Studierenden zeigen. ²Die Ergebnisse der Projektphasen sind dabei in einer wissenschaftlichen Ausarbeitung zu dokumentieren.
- (3)¹Der Abgabetermin ergibt sich aus dem Anfangstermin der Projektarbeit und aus der Dauer der Projektmodule. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren beim Projektbetreuer abzugeben.
- (5) Die Ergebnisse sind in einem hochschulöffentlichen Vortrag im Rahmen des Master-Seminars zu präsentieren.
- (6)¹Die Masterarbeit wird vom Projektbetreuer und einem weiteren Hochschullehrer durch Kurzgutachten bewertet. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, ein drittes Gutachten zu fordern. ³Die Note wird aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf den nächstliegenden differenzierten Notenwert nach § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen liegen, wird zur besseren Note gerundet.

§ 11 Masterprüfungszeugnis, Diploma Supplement, akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.
- (2)¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: "(M.Eng.)" verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgestellt.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) In studentischen Angelegenheiten ist die Hochschule zuständig, an welcher der Studierende eingeschrieben ist.
- (2)¹Anträge und Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind an das Prüfungsamt der Hochschule zu richten, an welcher der Studierende eingeschrieben ist. ²Das Prüfungsamt leitet sie zur weiteren Veranlassung an das zuständige Prüfungsorgan weiter.

- (3) Rechtsbehelfe in Prüfungsangelegenheiten werden von dem Prüfungsausschuss derjenigen Hochschule behandelt, an der der jeweilige Studierende eingeschrieben ist.
- (4) Alle hochschulöffentlichen Bekanntgaben der Prüfungsorgane werden vom Prüfungsamt der beteiligten Hochschulen oder der nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der beteiligten Hochschulen zuständigen Stelle bekannt gemacht.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Die Prüfungskommission kann auch in der Vorlesungszeit Wiederholungsprüfungen anbieten.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 10.10.2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats und der Hochschulleitungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen Würzburg-Schweinfurt vom 31.07.2007, Aschaffenburg vom 04.07.2007 sowie Coburg vom 20.09.2007 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 12.09.2007, des Präsidenten der Fachhochschule Aschaffenburg vom 26.09.2007 und des Präsidenten der Fachhochschule Coburg vom 20.09.2007.

gez.
Prof. Dr. Weber
Präsident
Würzburg, den 10.10.2007

gez.
Prof. Dr. Diwischek
Präsident
Aschaffenburg, den 10.10.2007

gez.
Prof. Dr. Schafmeister
Präsident
Coburg, den 10.10.2007

Diese Satzung wurde in den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt am 10.10.2007, Fachhochschule Aschaffenburg am 10.10.2007 und Fachhochschule Coburg am 10.10.2007 niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.10.2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.10.2007.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik tritt in der vorstehenden Änderungsfassung am 15.03.2009 in Kraft

Anlage 1: Module und Prüfungen

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾		Leistungspunkte (ECTS)	Notengewichte	
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
1	Projektmodule / Masterarbeit							
1.1	Projektmodul I							
1.1a	Projektphase I ⁶⁾	-	PRO	mdIP	Referat Modul Nr. 1.1b- ⁶⁾ und schriftl. Projektdokumentation	18	4	
1.1b	Master-Seminar I ^{2) 6)}	2	S	Referat mE / oE		2	0	
1.2	Projektmodul II							
1.2a	Projektphase II	-	PRO	mdIP	mdIP Projektphase Nr.1.1, Referat Modul Nr.1.2b und schriftl. Projektdokumentation	18	4	
1.2b	Master-Seminar II ²⁾	2	S	Referat mE / oE		2	0	
1.3	Projektmodul III / Masterarbeit							
1.3a	Masterarbeit ⁵⁾	-	MA	MA	mdIP Projektphase Nr. 1.2a und Referat Seminar 1.3b	28	6	
1.3b	Master-Seminar III ²⁾	2	S	Referat mE / oE		2	0	
2	Vorlesungsmodule							
2.1	Ingenieurwissenschaftlich-informationstechnisch-naturwissenschaftliches Modul ³⁾	8	V ggf. mit Ü, SU ¹⁾	schrP, mdIP oder sP	¹⁾	--	10 ⁴⁾	3
2.2	Technologisches Modul ⁶⁾	4	SU	schrP	90-120	--	5 ⁴⁾	2
2.3	Interdisziplinäres Modul ⁶⁾	4	SU	schrP, mdIP oder sP	¹⁾	--	5 ⁴⁾	2
Summen		22					90	21

Erläuterungen

- 1) Das Nähere wird durch die Fakultätsräte im Studien- und Prüfungsplan geregelt. Es gilt die differenzierte Notenbewertung nach § 7 Abs.2 Satz 3 RaPO..
- 2) Mindestens ein Referat muss in englischer Sprache erfolgen.
- 3) Der Katalog der wählbaren Module aus dem Angebot von Universitäten wird im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 4) Die angegebenen Leistungspunkte der Module sind Mindestwerte, sie können aus mehreren zugelassenen Wahlpflichtfächern gebildet werden. Es gilt der Studienplan.
- 5) Wahlweise in deutscher oder englischer Sprache.
- 6) Studien- und Prüfungsleistungen eines Abschlusses gemäß § 6 Abs.2 Satz 1 können angerechnet werden.

Abkürzungen

MA=	Masterarbeit	PRO =	Projektarbeit	sP	sonstige Prüfung	Ü =	Übung
mE/oE =	Prädikatsnoten mit Erfolg/ ohne Erfolg abgelegt	S =	Seminar	SU =	seminaristischer Unterricht	V =	Vorlesung
mdIP =	mündliche Prüfung	schrP =	schriftliche Prüfung	SWS =	Semesterwochenstunde		

(MUSTER)

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
COBURG

MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau
geboren am in
hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im gemeinsamen
Masterstudiengang ELEKTRO– UND INFORMATIONSTECHNIK
am erfolgreich abgelegt und das Gesamturteil
aufgrund der Prüfungsgesamtnote..... erhalten.

Masterarbeit Endnoten:
Thema
..... (.....)

Module (.....)
..... (.....)
..... (.....)

Wahlmodule
.....
.....

Schweinfurt/Aschaffenburg/Coburg

Der (Die) Präsident(in)
der Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt

Der (Die) Präsident(in)
der Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Fachhochschule
Aschaffenburg

Der (Die) Präsident(in)
der Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Fachhochschule
Coburg

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Der (Die) Vorsitzende
der Prüfungskommission

Prof. Dr.

(Siegel)

Erläuterungen:

Notenstufen für die Endnoten:

Notenstufen für die Prüfungsgesamtnote:

1,0 – 1,5 = sehr gut

1,0 – 1,2 = „mit Auszeichnung bestanden“

1,6 – 2,5 = gut

1,3 – 1,5 = „sehr gut bestanden“

2,6 – 3,5 = befriedigend

1,6 – 2,5 = „gut bestanden“

3,6 – 4,0 = ausreichend

2,6 – 3,5 = „befriedigend bestanden“

4,1 – 5,0 = nicht ausreichend

3,6 – 4,0 = „bestanden“

Der Abschluss eröffnet gemäß Akkreditierungsbeschluss ACQUIN vom 23. September 2008 den Zugang zum höheren Dienst.

Die Fächer des ingenieurwissenschaftlich-informationstechnisch-naturwissenschaftlichen Moduls wurden gemäß Studien- und Prüfungsordnung an einer Universität abgelegt.

Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wurden folgende Endnoten besonders gewichtet:

Projektmodul I und Projektmodul II 4-fach, Projektmodul III (mit Masterarbeit) 6-fach. Die Endnoten des Ingenieurwissenschaftlich-informationstechnisch-naturwissenschaftlichen Moduls wurde 3-fach, die Endnoten des technologischen und des interdisziplinären Moduls wurden je 2-fach gewichtet. Bei der Ermittlung der Modulendnoten wurden die Endnoten der einzelnen Fächer entsprechend der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gewichtet.

Die Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Aschaffenburg in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

(Muster)

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
COBURG

MASTER-URKUNDE

DIE HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

FACHHOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT,
FACHHOCHSCHULE ASCHAFFENBURG,
FACHHOCHSCHULE COBURG

UNIVERSITIES OF APPLIED SCIENCES

VERLEIHEN

HERRN/FRAU

«**VORNAME**» «**NACHNAME**»

GEBOREN AM TT. MONAT JJJJ IN

AUFGRUND DER AM TT. MONAT JJJJ IM MASTERSTUDIENGANG

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

ERFOLGREICH ABGELEGTEN MASTERPRÜFUNG
DEN AKADEMISCHEN GRAD

MASTER OF ENGINEERING

M. ENG.

SCHWEINFURT/ASCHAFFENBURG/COBURG, den TT. MONAT JJJJ

DER PRÄSIDENT
DER HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

DER PRÄSIDENT
DER HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN –
FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

DER PRÄSIDENT
DER HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE
COBURG

PROF. DR.

PROF. DR.

PROF. DR.

(Siegel)

(Muster)

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
COBURG

THE UNIVERSITIES OF APPLIED SCIENCES
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT,
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN -
FACHHOCHSCHULE ASCHAFFENBURG,
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE COBURG

CONFER UPON

«**VORNAME**» «**NACHNAME**»

BORN ON MONTH/DD, YYYY IN

THE DEGREE OF

MASTER OF ENGINEERING

M. ENG.

IN

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

(ELECTRICAL ENGINEERING AND INFORMATION TECHNOLOGY)

COMPLETED ON MONTH/DD, YYYY

SCHWEINFURT/ASCHAFFENBURG/COBURG, MONTH/DD, YYYY

THE PRESIDENT
HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

THE PRESIDENT
HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN -
FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

THE PRESIDENT
HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE
COBURG

PROF. DR.

PROF. DR.

PROF. DR.

(Siegel)